

Bundes-Individual-Verfassungsbeschwerde

[Streitigkeiten vor dem BVerfG inkl. der Individual-Verfassungsbeschwerde können (auf Antrag und bei Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens auch von Amts wegen) auch durch einstweilige Anordnung nach § 32 I BVerfGG unter den dortigen Voraussetzungen vorläufig geregelt werden. Auf den einstweiligen Rechtsschutz wird im Folgenden nicht eingegangen; siehe dazu etwa A. Niesler, Jura 2007, S. 362-366]

Eine Verfassungsbeschwerde wird Erfolg haben, falls und soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

[Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus dem GG und konkretisierend/ergänzend aus dem BVerfGG und ggf. weiteren einfachen Gesetzen. Innerhalb des BVerfGG gibt es wiederum allg. Vorschriften und Vorschriften zu den verschiedenen Verfahrensarten, darunter auch die Verfassungsbeschwerde]

I. Zuständigkeit des BVerfG

Zuständig für (Individual-)Verfassungsbeschwerden auf Bundesebene ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG, § 90 I BVerfGG das Bundesverfassungsgericht.

II. Beschwerdefähigkeit

Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG: jedermann als Träger eines Grundrechts (Art. 1 bis 19 GG) oder grundrechtsgleichen Rechts (Art. 20 IV, Art. 33, Art. 38, Art. 101, Art. 103, Art. 104 GG)

- Grundrechte: Grundrechtsträgerschaft = Beschwerdefähigkeit
 - bei natürlichen Personen:
 - grds. nur Lebende; ausnahmsweise auch postmortaler Persönlichkeitsschutz nach Art. 1 I GG, Schutz des gezeugten, aber noch ungeborenen Menschen nach Art. 1 I GG und nach Art. 2 II 1 GG (str., ob nicht bloß obj. Schutzpflicht statt subj. Recht)
 - Jedermann- (Grund-)Recht vs. Deutschen- (Grund-)Recht (Art. 116 GG)
 - Gleichstellung von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten mit Deutschen gem. Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EGV)
 - bei juristischen Personen (im weiten Sinne):
 - inländische jur. Pers. über Art. 19 III GG, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist:
 - der verfassungsrechtliche Begriff der jur. Pers. umfasst neben Rechtssubjekten auch teilrechtsfähige Personengruppen
 - inländisch richtet sich nach dem Betätigungszentrum
 - wesensmäßige Anwendbarkeit:
 - e.A.: ist gegeben bei Durchgriff auf das hinter der jur. Pers. stehende personale Substrat (Kritik: Art. 19 III GG begründet gerade eine eigenständige Schutz der jur. Pers.; zudem gibt es z.B. bei einer Stiftung kein personales Substrat)
 - a.A.: ist gegeben bei grundrechtstypischer Gefährdungslage der jur. Pers. selbst (wäre also z.B. nicht gegeben, wenn ein Grundrecht gerade an die Eigenschaft als Mensch anknüpft)
 - teleologische Reduktion der Grundrechtsfähigkeit:
 - jur. Pers. des öffentlichen Rechts
 - sind grds. nicht grundrechtsfähig (Konfusionsargument: Grundrechte dienen als Abwehrrechte ggü. dem Staat; zudem sind staatl. Stellen nicht Träger subjektiver Rechte, sondern üben Kompetenzen aus), Ausnahme: bei grundrechtstypischer Gefährdungslage (s.o.), z.B. Universitäten und Fakultäten staatl. Hochschulen bzgl. der Wissenschaftsfreiheit, öfftl.-rechtl. Rundfunkanstalten bzgl. der Rundfunkfreiheit, öfftl.-rechtl. Religionsgemeinschaften bzgl. der Religionsfreiheit, wobei öfftl.-rechtl. Rel.-Gem. (also Rel.-Gem. mit Körperschaftsstatus) ohnehin keine staatl. (Selbstverwaltungs-) Aufgaben wahrnehmen, sondern religionsgemeinschaftl. Selbstbestimmung ausüben (Art. 137 III WRV) und kein Teil des Staates sind; zudem ist str., ob Art. 4, Art. 140 GG i.V.m. WRV selbst kollektive Religionsfreiheit gewährt und es insofern gar keines Rückgriffs auf Art. 19 III GG bedarf.
 - bei jur. Pers. des öffentlichen Rechts, die nicht nur öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sondern auch die (privaten) Interessen ihrer Mitglieder vertreten (z.B. Rechtsanwaltskammern, Handwerksinnungen), hängt die Grundrechtsfähigkeit davon ab, in welcher Funktion sie betroffen sind
 - jur. Pers. des Privatrechts
 - sind grds. grundrechtsfähig
 - bei jur. Pers. des Privatrechts mit staatlicher Beteiligung: falls der Staat Alleininhaber, beherrschender Mehrheitseigner oder auch beherrschender Minderheitseigner ist, ist die jur. Pers. nicht grundrechtsberechtigt (sondern im Gegenteil unmittelbar grundrechtsverpflichtet (BVerfGE 128, 226, Urt. v. 22.2.2011, Az. 1 BvR 699/06))
 - ausländische jur. Pers. i.S.v. Art. 19 III GG:
 - können sich grds. nicht auf Grundrechte berufen; eine Ausnahme soll nach h.L. bzgl. der Rechtsweggarantie aus Art. 19 IV GG gelten
 - ausländische jur. Pers., die einem EU-Mitgliedstaat zugehören, sind gem. Art. 18 AEUV inländischen jur. Pers. gleichzustellen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.7.2011, Az. 1 BvR 1916/09)
 - grundrechtsgleiche Rechte: Rechtsträgerschaft = Beschwerdefähigkeit
die Rechtsträgerschaft ist nach dem jeweiligen Recht zu bestimmen; Art. 19 III GG ist auf die grundrechtsgleichen Rechte – auch auf die als „Prozessgrundrechte“ bzw. „Justizgrundrechte“ bezeichneten Rechte – weder direkt noch analog anwendbar

Bei natürlichen Personen kann zudem die „Grundrechtsmündigkeit“ (Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit) bzgl. des jeweiligen Grundrechts zu erörtern sein

III. Beschwerdegegenstand

Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG: Akt der öffentlichen Gewalt (anders als in Art. 19 IV GG nicht nur Exekutive); taugliche Akte sind positives Tun wie auch pflichtwidriges Unterlassen (ab wann bei (noch) nicht erfolgtem Handeln des Staates von einem Unterlassen auszugehen ist, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen)

- Akte der deutschen Staatsgewalt
 - Akte der Legislative: insbes. Parliamentsgesetze
 - Akte der Exekutive: Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsakte, Realakte...
 - Akte der Judikative: Urteile und Beschlüsse...
- Akte der EU
 - generell betont das BVerfG das Bestehen eines Kooperationsverhältnisses zwischen BVerfG und EuGH; in einigen Verfahrensarten bejahte das BVerfG eine eigene Prüfungscompetenz in Bezug auf von deutschen Stellen angewandte Akte der EU am Maßstab des GG; Verfassungsbeschwerdeverfahren scheiterten jedoch bereits daran, dass EU-Akte keine tauglichen Gegenstände einer Verfassungsbeschwerde sind, so dass selbst bei einem Abfallen der EU-Rechtsschutzstandards i.S.d. Solange-II-Rspr. (BVerfGE 73, 339 (387), Beschl. v. 22.10.1986, Az. 2 BvR 197/83) Verfassungsbeschwerden direkt gegen EU-Akte am untauglichen Beschwerdegegenstand scheitern würden
 - das BVerfG hat in der Maastricht-Entscheidung in Bezug auf eine der dem Verfahren zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerden wiederholt, dass auch Akte supranationaler Organisationen (wie der EU) bei einem Abfallen der Rechtsschutzstandards i.S.d. Solange-II-Rspr. von ihm geprüft werden könnten (BVerfGE 89, 155 (174 f.)), Urt. v. 12.10.1993, Az. 2 BvR 2134 u. 2159/92), so dass ein Teil der Lehre davon ausgeht, dass nun auch EU-Akte tauglicher Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können. Allerdings richtete sich die zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde nicht gegen EU-Akte, sondern gegen europarechtsbezogene Akte der deutschen Staatsgewalt, weshalb die Ausführungen des BVerfG zu seiner Prüfungscompetenz in Bezug auf EU-Akte ein für die Maastricht-Entscheidung nicht relevantes obiter dictum darstellen
 - auch auf Art. 38 I 1 GG gestützte Verfassungsbeschwerden hatten nicht EU-Akte, sondern europarechtsbezogene Akte deutscher Staatsgewalt zum Gegenstand (BVerfGE 89, 155 (182); BVerfGE 123, 267 (340), Urt. v. 30.6.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a.; BVerfG, Urt. v. 12.9.2012, Az. 2 BvR 1390/12 u.a.)
 - deutsche Akte zur Umsetzung von EU-Richtlinien sind als Akte deutscher Staatsgewalt grds. tauglicher Beschwerdegegenstand, jedoch nur soweit, wie sie nicht durch die EU-Richtlinie zwingend vorgegeben sind, also ein nationaler Umsetzungsspielraum genutzt wurde. Bei einem Abfallen der EU-Rechtsschutzstandards i.S.d. Solange-II-Rspr. wäre der deutsche Umsetzungsakt allerdings insgesamt überprüfbar (BVerfGE 118, 79 (95), Beschl. v. 13.3.2007, Az. 1 BvF 1/05)

IV. Beschwerdebefugnis

Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG: der Beschwerdeführer muss geltend machen können, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein; erforderlich ist nach der Subsidiaritäts-Rspr. des BVerfG, dass neben einer eigenen auch eine gegenwärtige und unmittelbare Verletzung geltend gemacht werden kann:

1. Selbstbetroffenheit

Betroffenheit eigener subjektiver Rechte des Beschwerdeführers; ausgeschlossen ist eine Prozessstandschaft, also eine Geltendmachung von Verletzungen subjektiver Rechte anderer (Grund-)Rechtsträger durch den Beschwerdeführer im eigenen Namen; möglich ist dagegen die Geltendmachung einer Verletzung von Rechten eines Rechtsträgers durch dessen Vertreter im Namen des Vertretenen (etwa durch Eltern im Namen ihres minderjährigen Kindes oder durch den Geschäftsführer einer GmbH im Namen der GmbH), wobei Beschwerdeführer dann der Vertretene ist

2. Gegenwärtige Betroffenheit

Der Beschwerdeführer muss schon und noch betroffen sein. Ausnahme: wenn schon vorher (irreversible) Dispositionen getroffen werden, z.B. bei Steuern

3. Unmittelbare Betroffenheit

Der Beschwerdeführer muss ohne weiteren Vollzugsakt betroffen sein. Ausnahme: wenn es unzumutbar wäre, den Vollzugsakt abzuwarten, so z.B. bei Strafgesetzen, Ordnungswidrigkeiten sowie bei schon vorher zu treffenden (irreversiblen) Dispositionen

V. Rechtswegerschöpfung

(aufgrund von Art. 94 II 2, 1. Alt. GG:) § 90 II 1 BVerfGG: vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde sind grds. alle statthaften und zumutbaren (ordentlichen und außerordentlichen förmlichen) Rechtsbehelfe auszuschöpfen; Ausnahmen: § 90 II 2 BVerfGG

Rechtsweg: Gegen Parliamentsgesetze sowie gegen RVOen und Satzungen, die nicht mit der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO angegriffen werden können, ist kein Rechtsweg gegeben, so dass die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde nicht an einer Rechtswegerschöpfung scheitern kann

Landesverfassungsbeschwerden wie überhaupt Landesverfassungsgerichtsbarkeit gehört ebensowenig zum Instanzenzug wie das Bundesverfassungsgericht; zudem kann nach Rspr. des BVerfG ein Beschwerdeführer bei Behauptung der Verletzung einer bundesverfassungsrechtlichen Norm nicht auf einen landesrechtlichen Rechtsbehelf nicht verwiesen werden (vgl. BVerfGE 32, 157 (162), Beschl. v. 21.10.1971, Az. 2 BvR 367/69)

Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes sind von Hauptsacheverfahren unabhängige Verfahren, so dass der Instanzenzug mit der letztinstanzlichen Fachgerichtsentscheidung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erschöpft ist. Dennoch muss im Rahmen der Zumutbarkeit grds. auch der Rechtsweg in der Hauptsache erschöpft werden. Spezielle Ausnahme hiervon ist der Fall, dass es einer weiteren Sachverhaltsklärung durch ein Hauptverfahren nicht bedarf und die im Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen identisch mit den im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes entschiedenen Rechtsfragen sind und deshalb damit zu rechnen ist, dass ein Hauptsacheverfahren die Anrufung des BVerfG nicht entbehrlich machen wird (vgl. BVerfGE 75, 318 (325), Beschl. v. 5.5.1987, Az. 1 BvR 1113/85, wo das Erfordernis allerdings nicht schon in der Rechtswegerschöpfung, sondern erst in der Subsidiarität verortet wird)

VI. Subsidiarität

Rechtsgedanke des § 90 II BVerfGG (richterrechtliches Subsidiaritätserfordernis): es sind überhaupt alle prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen; an Rechtsbehelfen betrifft dies nach den bereits vom Erschöpfungsgrundsatz erfassten förmlichen Rechtsbehelfen (s.o.) nur noch formlose Rechtsbehelfe; Ausnahmen: § 90 II 2 BVerfGG analog

Die Voraussetzung einer ausdrücklichen Rüge der Verletzung von Grundrechten/grundrechtsgleichen Rechten bereits im administrativen oder fachgerichtlichen Ausgangsverfahren ergibt sich aus dem Subsidiaritätserfordernis grds. nicht

(BVerfGE 112, 50 (60 ff.), Beschl. v. 9.11.2004, Az. 1 BvR 684/98)

Gegenüber der Möglichkeit, eine Landesverfassungsbeschwerde zu erheben, ist die Bundesverfassungsbeschwerde nicht subsidiär

Ebenfalls nicht subsidiär ist die Bundesverfassungsbeschwerde ggü. einem Gnadengesuch, da eine Begnadigung nur auf Erlass/Erleichterung der Strafe, nicht auf Aufhebung des Schuldspruchs gerichtet ist; zudem besteht kein Anspruch auf Begnadigung. Auch durch ein Amnestiegesetz würde nicht der Schuldspruch aufgehoben, zudem besteht auch auf Erlass eines Amnestiegesetzes kein Anspruch

VII. Prozessvertretung

§ 22 I 1 BVerfGG: Vertretung grds. fakultativ (1. Hs.); in mündlichen Verhandlungen Vertretung obligatorisch (2. Hs.)

Eine Prozessvollmacht ist gem. § 22 II BVerfGG schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das konkrete Verfassungsbeschwerdeverfahren beziehen

VIII. Form und Frist

§ 23 I 1 BVerfGG: schriftlicher Antrag

§ 23 I 2 BVerfGG: Begründung, Inhalt der Begründung: § 92 BVerfGG

§ 93 I BVerfGG: grds. Monatsfrist; § 93 II BVerfGG: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; § 93 III BVerfGG: Jahresfrist bei Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt, gegen den kein Rechtsweg offen steht. Die Fristvorschriften des § 93 BVerfGG stellen nur auf positive Akte ab; auf noch andauerndes Unterlassen sind die Vorschriften weder direkt noch analog anwendbar (vgl. BVerfGE 77, 170 (214), Beschl. v. 29.10.1987, Az. 2 BvR 624, 1080 u. 2029/83); auf nicht mehr andauernde Unterlassungen werden die Vorschriften analog ab Kenntnis des Beschwerdeführers von der Beendigung des Unterlassens angewandt (BVerfGE 58, 208 (218), Beschl. v. 7.10.1981, Az. 2 BvR 1194/80).

IX. Keine Rücknahme

Der Beschwerdeführer darf seine Verfassungsbeschwerde auch nicht wirksam zurückgenommen haben. Eine Regelung zur Rücknahme im Verfahren der Verfassungsbeschwerde existiert im BVerfGG nicht. Nach dem dem deutschen Prozessrecht immanenten Dispositionsgrundsatz (lediglich im Strafprozess gilt statt seiner das Offizialprinzip) kann ein Rechtsschutzsuchender neben der Erhebung (und damit der Einleitung eines Verfahrens) grds. auch über die Rücknahme eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (und damit die Beendigung des Verfahrens) bestimmen. Das entspräche auch der Funktion der Verfassungsbeschwerde als Ermöglichung subjektiven Rechtsschutzes. Allerdings ist im sonstigen deutschen Prozessrecht die Dispositionsmaxime dergestalt begrenzt, dass ab einem bestimmten Verfahrensstadium die Rücknahme nicht mehr alleine in der Hand des Verfahrensiniciators liegt: Im Interesse des Prozessgegners oder des öffentlichen Interesses können der Prozessgegner oder das Gericht ihre Zustimmung zur Rücknahme versagen bzw. das Verfahren trotz Fortfalls des Prozessführungsinteresses fortführen und eine Sachentscheidung fällen. Zwar ist das Verfassungsbeschwerdeverfahren kein kontradiktorisches Verfahren, so dass kein Prozessgegner existiert, dessen Interessen zu berücksichtigen wären, doch wird aus § 90 II 2, 1. Alt. und § 93a II lit. a BVerfGG deutlich, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren neben dem subjektiven Rechtsschutz auch dem Allgemeininteresse zu dienen bestimmt ist. Es ist daher konsequent anzunehmen, dass das BVerfG bei entsprechendem öffentlichen Interesse eine Verfassungsbeschwerde trotz Rücknahme durch den Beschwerdeführer fortführen und in der Sache entscheiden kann. Fraglich wäre aber mangels bundesverfassungsprozessrechtlicher Regelung noch der Zeitpunkt, ab dem eine solche Rücknahme unwirksam wäre. Mit Blick auf das sonstige deutsche Prozessrecht ist davon auszugehen, dass eine Verfassungsbeschwerde spätestens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht mehr ohne Weiteres zurückgenommen werden kann. (zu alledem *J. Menzel*, JuS 1999, S. 339-342; siehe ferner BVerfGE 98, 218, Urt. v. 14.7.1998, Az. 1 BvR 1640/97)

X. Keine entgegenstehende Rechtskraft

Hat das Bundesverfassungsgericht über eine Rechtssache bereits sachlich entschieden, so kann eine Verfassungsbeschwerde in dieser Sache nur erhoben werden, wenn sie auf neue Tatsachen gestützt wird oder sich die entscheidungserhebliche Rechtslage geändert hat. (auch hierzu existiert im BVerfGG keine ausdrückliche Regelung; das ergibt sich aber aus der Rechtskraftwirkung der Entscheidung, vgl. BVerfGE 4, 31 (38 f.), Urt. v. 11.8.1954, Az. 2 BvK 2/54)

XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Eine Verfassungsbeschwerde ist auch unzulässig, wenn ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers aus anderen als den bereits geprüften Gründen entfällt (auch hierzu existiert im BVerfGG keine Regelung). Nach den hohen Anforderungen der Beschwerdebefugnis und den sonstigen Erfordernissen der Subsidiarität können im Auffangtatbestand des allg. Rechtsschutzbedürfnisses nur noch wenige Konstellationen zur Unzulässigkeit führen:

- falls ein Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde rechtsmissbräuchlich erhebt, etwa indem er nur verfahrensfremde Ziele verfolgt (vgl. BVerfGE 54, 39 (42), Beschl. v. 27.3.1980, Az. 2 BvR 316/80) oder die Beschwerde wiederholt erhebt (sofern es sich dabei nicht bereits um einen Fall entgegenstehender Rechtskraft handelt, s.o.)
- falls sich ein Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde in Widerspruch zu eigenem vorangegangenen Verhalten setzt (*venire contra factum proprium*), etwa indem er eine Norm als verfassungswidrig beanstandet, auf deren Gültigkeit er sich im vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahren noch gestützt hatte (BVerfGE 68, 384, Beschl. v. 8.1.1985, Az. 1 BvR 830/83): in diesem Fall ist das Rechtsschutzinteresse nicht schutzwürdig und entfällt
- zudem ist zu prüfen, ob in der Zeit zwischen Beschwerdeerhebung (bei der im Rahmen der Beschwerdebefugnis eine gegenwärtige Beschwer vorliegen musste, s.o.) und Sachentscheidung die Beschwer durch Aufhebung oder Erledigung entfallen ist; ein Rechtsschutzbedürfnis besteht dann nur fort, wenn entweder der gerügte Grundrechtseingriff besonders schwer wog und ohne die Entscheidung der Verfassungsbeschwerde die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe, oder eine konkrete Wiederholungsgefahr gegeben ist (BVerfGE 81, 138 (140 f.), Beschl. v. 30.11.1989, Az. 2 BvR 3/88; BVerfGE 91, 125 (133), Beschl. v. 14.7.1994, Az. 1 BvR 1595 u. 1606/92)

B. Annahme durch das BVerfG

(aufgrund von Art. 94 II 2, 2. Alt. GG:) § 93a BVerfGG